

Begründung

für den Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland vom

A) Allgemeines

I.

Naturdenkmale (ND) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturdenkmalen sind im § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) enthalten.

II.

1. Gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Erklärung von Naturdenkmalen in den Gemeinden Stadt Jever und Wangerland vom 08. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26. Juli 1985) erhielt die Blutbuche auf dem Flurstück 584/3 der Flur 7, Gemarkung Jever an der Terasse vor der ehemaligen Landwirtschaftsschule den Status eines Naturdenkmals (Anlage 1).

Ein Gutachten aus dem Jahr 2009 sagt aus, dass ausgedehnte innere Schäden im Stammfuß der Blutbuche durch den Brandkrustenpilz vorhanden sind, aber eine akute Bruchgefährdung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Allerdings war eine ausreichende Vitalität aufgrund eines starken Holzabbaus mit deutlicher Ausbreitungstendenz nach aussen nicht gegeben, ohne das funktionierende Abschottungszonen zu erkennen waren. Zudem waren keine Zuwachs- bzw. Jahresringstrukturen, die ein ausreichend deutliches Kompensationswachstum hätten belegen können, zu erkennen.

So kam das Gutachten zu dem Schluss, dass die Buche bereits 2009 Zeitpunkt keine ausreichende Vitalität mehr besaß, um den fortschreitenden Stabilitätsverlust

durch den Brandkrustenpilz noch über längere Zeit hinweg zu kompensieren. Daher wurde der Buche weder eine mittlere noch eine langfristige Perspektive der Lebensdauer bescheinigt.

Nach einer eingehenden und sorgfältigen Abwägung wurde 2009 festgelegt, die Buche aufgrund ihrer außergewöhnlichen Ausprägung solange es verkehrssicherungstechnisch zu verantworten und finanziell möglich ist, zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist die Buche regelmäßig nach der VTA Methode visuell begutachtet und zusätzlich einmal im Jahr von einem staatlich geprüften Baumpfleger untersucht worden. VTA (Visual-Tree-Assessment) bezeichnet eine systematische Baumkontrolle. Bei dieser Methode werden verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht. Aus den Wachstumsreaktionen wird auf Schwachpunkte des Baumes geschlossen. Sind starke Schäden vorhanden, werden Bäume weitergehend untersucht, um festzustellen, ob sie noch verkehrssicher sind.

Bei der letzten Untersuchung am 29.01.2014 wurde nun festgestellt, dass der Brandkrustenpilz mittlerweile 2/3 des Stammfußes eingenommen und geschädigt hat. Darüberhinaus wurden die ersten Pilzkörper auf der bislang nicht so stark geschädigten Südostseite festgestellt. Dies deutet auf eine nicht sichtbare Morschung im Stamminneren hin. Äußerlich erkennbar ist dies auch anhand einer deutlich sichtbaren Wulstbildung (Schwimring) der Stammrinde. Hier ist es durch die Morschung zu einer Faserstauchung gekommen. Der untere Stammbereich der Buche scheint unter der Kronenlast nachzugeben.

Im oberen Kronenbereich ist eine weiter stark fortschreitende Verkahlung und Totholzbildung zu erkennen. Dies ist ein Zeichen für eine Nährstoff- und Wasserunterversorgung aufgrund nachlassender Vitalität.

Aufgrund der jetzt festgestellten Schäden an der Blutbuche, ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben.

Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, die die Verkehrssicherheit wiederherstellen. Vorstellbar ist hier allerdings nur ein sehr starker Rückschnitt der Krone. In der Konsequenz geht es daher kurz- bis mittelfristig um eine Beseitigung der Buche.

Der Schutzstatus als Naturdenkmal ist danach aufzuheben

2. Mit der Verordnung über die Erklärung von Naturdenkmalen in der Gemeinde Bockhorn vom 18. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. vom 26. Januar 1997), geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.12.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 26. Januar 1997) erhielten 2 Winterlinden auf dem Flurstück 82/4 der Flur 6, Gemarkung Bockhorn vor dem Haus an der Sielstraße 3 in Ellenserdamm den Status eines Naturdenkmals (Anlage 2).

Wie alle Naturdenkmale sind auch die Linden in Ellenserdamm regelmäßig kontrolliert worden, zuletzt am 30. April 2014.

Die ineinander gewachsenen Kronen haben in den letzten 3 Jahren stark an Wuchskraft verloren und immer mehr Totholz ausgebildet. Dabei beschränkt sich die Totholzausbildung seit dem letzten Frühjahr nicht mehr nur auf die Kronenspitze,

sondern betrifft mittlerweile auch den mittleren Kronenteil. Die Belaubung war in der letzten Vegetationsperiode 2013 schon auf die Astspitzen reduziert. Zusätzlich war beim Austrieb der jungen Äste eine Kurztriebigkeit festzustellen. Im letzten Winterhalbjahr wurde dann festgestellt, dass ständig sehr viel Totholz, darunter auch Äste von mittlerer Stärke, unter den Linden lagen.

Als Pflegemaßnahme könnte ein Beschneiden der Krone in Frage kommen. Dieser Pflegeschnitt müßte allerdings so stark durchgeführt werden, dass der Rückschnitt dem eigentlichen Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

Die Entwicklung der Linden in den letzten drei Jahren hat gezeigt, dass das Absterben der Bäume auch durch solch eine Maßnahme kaum zu verhindern wäre. Die Verkehrssicherheit kann aufgrund des Gesundheitszustandes der Bäume nicht mehr gewährleistet werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Sielstraße und zum Wohngebäude ist eine akute Gefährdung der Straßennutzer und der Hausbewohner gegeben.

Der Schutzstatus als Naturdenkmal ist daher aufzuheben, damit Maßnahmen getroffen werden können, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Vorstellbar wäre ein extremer Rückschnitt der Linden oder eine Beseitigung der Bäume.

3. Grundsätzlich gilt, dass der Landkreis als untere Naturschutzbehörde mindestens eine Mitverantwortung bei Naturdenkmalen hinsichtlich einer Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit hat.

Bei beiden Naturdenkmalen kann diese Verkehrssicherheit unter den derzeit gegebenen Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland.

zu § 1

§ 1 der Verordnung nennt die Verordnungen, auf die sich die Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen bezieht und es werden die Regelungen im Detail genannt:

- Verordnung vom 08. Juli 1985 über die Erklärung von Naturdenkmalen in den Gemeinden Stadt Jever und Wangerland, Landkreis Friesland (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26. Juli 1985). Durch Streichung des

Buchstaben a) in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird der Schutzstatus für das Naturdenkmal ND FRI 31 einschließlich der geschützten Umgebung aufgehoben.

- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Erklärung von Naturdenkmälern in der Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland, geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 23. Januar 1998. Durch die Aufhebung der Verordnung erlischt der Schutzstatus für das Naturdenkmal ND FRI 42.

Zu § 2:

§ 2 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft unter anderem im amtlichen Verkündungsblatt.

Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Jever, den

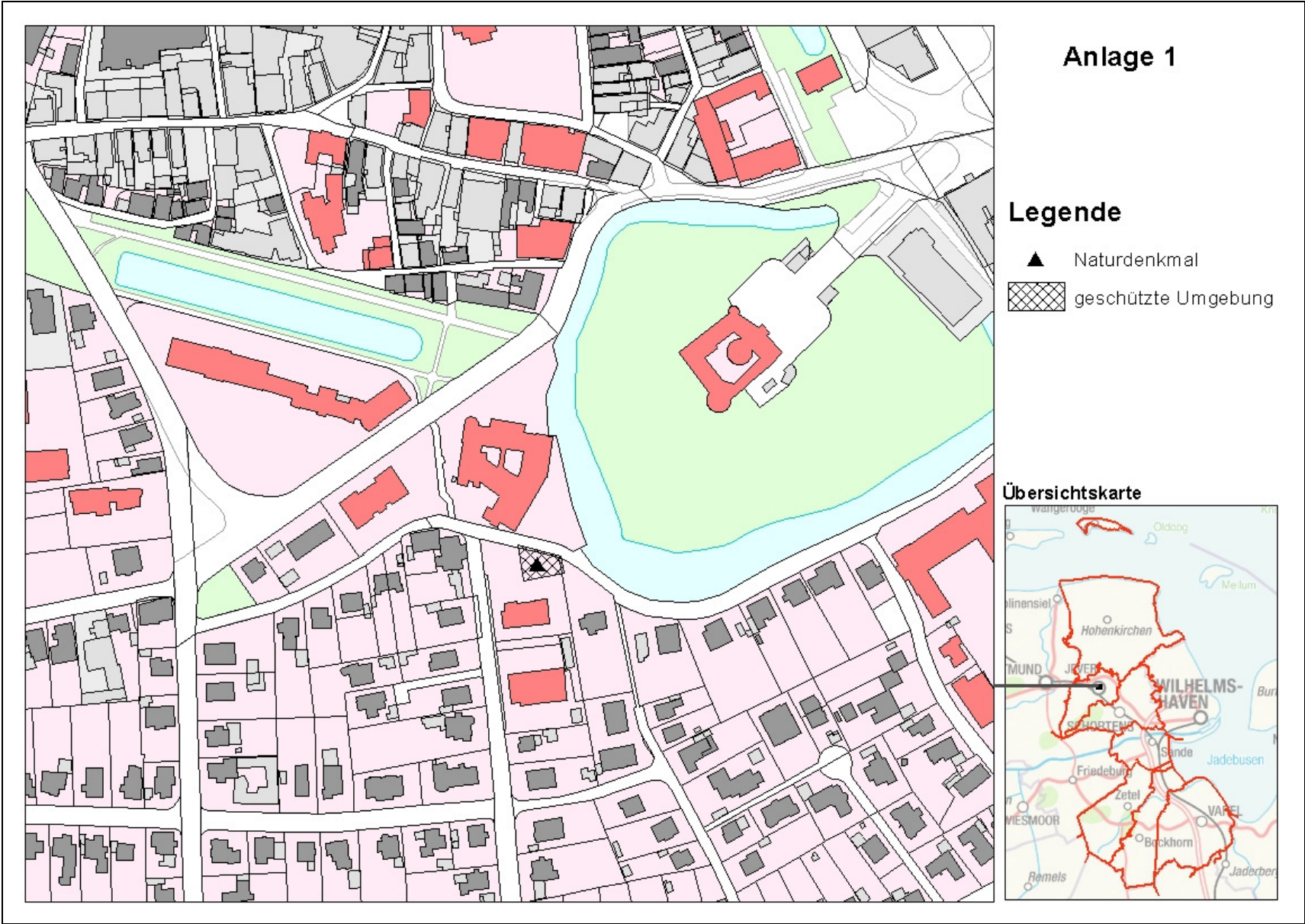
Landkreis Friesland

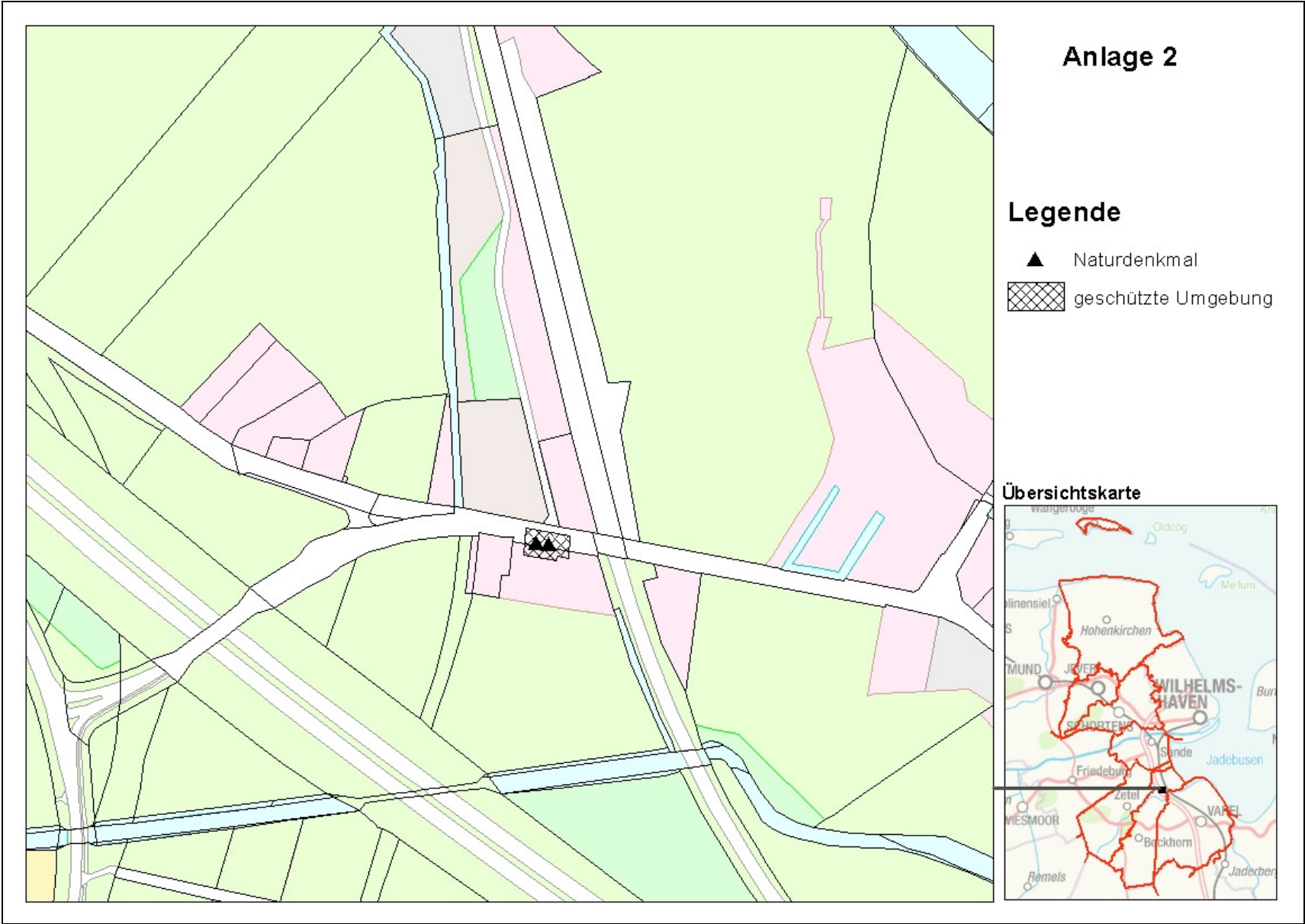
Fachbereich Umwelt

- untere Naturschutzbehörde -

Lindenallee 1

26441 Jever





Begründung

für den Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland vom

A) Allgemeines

I.

Naturdenkmale (ND) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturdenkmalen sind im § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) enthalten.

II.

1. Gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Erklärung von Naturdenkmalen in den Gemeinden Stadt Jever und Wangerland vom 08. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26. Juli 1985) erhielt die Blutbuche auf dem Flurstück 584/3 der Flur 7, Gemarkung Jever an der Terasse vor der ehemaligen Landwirtschaftsschule den Status eines Naturdenkmals (Anlage 1).

Ein Gutachten aus dem Jahr 2009 sagt aus, dass ausgedehnte innere Schäden im Stammfuß der Blutbuche durch den Brandkrustenpilz vorhanden sind, aber eine akute Bruchgefährdung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Allerdings war eine ausreichende Vitalität aufgrund eines starken Holzabbaus mit deutlicher Ausbreitungstendenz nach aussen nicht gegeben, ohne das funktionierende Abschottungszonen zu erkennen waren. Zudem waren keine Zuwachs- bzw. Jahresringstrukturen, die ein ausreichend deutliches Kompensationswachstum hätten belegen können, zu erkennen.

So kam das Gutachten zu dem Schluss, dass die Buche bereits 2009 Zeitpunkt keine ausreichende Vitalität mehr besaß, um den fortschreitenden Stabilitätsverlust

durch den Brandkrustenpilz noch über längere Zeit hinweg zu kompensieren. Daher wurde der Buche weder eine mittlere noch eine langfristige Perspektive der Lebensdauer bescheinigt.

Nach einer eingehenden und sorgfältigen Abwägung wurde 2009 festgelegt, die Buche aufgrund ihrer außergewöhnlichen Ausprägung solange es verkehrssicherungstechnisch zu verantworten und finanziell möglich ist, zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist die Buche regelmäßig nach der VTA Methode visuell begutachtet und zusätzlich einmal im Jahr von einem staatlich geprüften Baumpfleger untersucht worden. VTA (Visual-Tree-Assessment) bezeichnet eine systematische Baumkontrolle. Bei dieser Methode werden verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht. Aus den Wachstumsreaktionen wird auf Schwachpunkte des Baumes geschlossen. Sind starke Schäden vorhanden, werden Bäume weitergehend untersucht, um festzustellen, ob sie noch verkehrssicher sind.

Bei der letzten Untersuchung am 29.01.2014 wurde nun festgestellt, dass der Brandkrustenpilz mittlerweile 2/3 des Stammfußes eingenommen und geschädigt hat. Darüberhinaus wurden die ersten Pilzkörper auf der bislang nicht so stark geschädigten Südostseite festgestellt. Dies deutet auf eine nicht sichtbare Morschung im Stamminneren hin. Äußerlich erkennbar ist dies auch anhand einer deutlich sichtbaren Wulstbildung (Schwimring) der Stammrinde. Hier ist es durch die Morschung zu einer Faserstauchung gekommen. Der untere Stammbereich der Buche scheint unter der Kronenlast nachzugeben.

Im oberen Kronenbereich ist eine weiter stark fortschreitende Verkahlung und Totholzbildung zu erkennen. Dies ist ein Zeichen für eine Nährstoff- und Wasserunterversorgung aufgrund nachlassender Vitalität.

Aufgrund der jetzt festgestellten Schäden an der Blutbuche, ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben.

Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, die die Verkehrssicherheit wiederherstellen. Vorstellbar ist hier allerdings nur ein sehr starker Rückschnitt der Krone. In der Konsequenz geht es daher kurz- bis mittelfristig um eine Beseitigung der Buche.

Der Schutzstatus als Naturdenkmal ist danach aufzuheben

2. Mit der Verordnung über die Erklärung von Naturdenkmalen in der Gemeinde Bockhorn vom 18. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. vom 26. Januar 1997), geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.12.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 26. Januar 1997) erhielten 2 Winterlinden auf dem Flurstück 82/4 der Flur 6, Gemarkung Bockhorn vor dem Haus an der Sielstraße 3 in Ellenserdamm den Status eines Naturdenkmals (Anlage 2).

Wie alle Naturdenkmale sind auch die Linden in Ellenserdamm regelmäßig kontrolliert worden, zuletzt am 30. April 2014.

Die ineinander gewachsenen Kronen haben in den letzten 3 Jahren stark an Wuchskraft verloren und immer mehr Totholz ausgebildet. Dabei beschränkt sich die Totholzausbildung seit dem letzten Frühjahr nicht mehr nur auf die Kronenspitze,

sondern betrifft mittlerweile auch den mittleren Kronenteil. Die Belaubung war in der letzten Vegetationsperiode 2013 schon auf die Astspitzen reduziert. Zusätzlich war beim Austrieb der jungen Äste eine Kurztriebigkeit festzustellen. Im letzten Winterhalbjahr wurde dann festgestellt, dass ständig sehr viel Totholz, darunter auch Äste von mittlerer Stärke, unter den Linden lagen.

Als Pflegemaßnahme könnte ein Beschneiden der Krone in Frage kommen. Dieser Pflegeschnitt müßte allerdings so stark durchgeführt werden, dass der Rückschnitt dem eigentlichen Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

Die Entwicklung der Linden in den letzten drei Jahren hat gezeigt, dass das Absterben der Bäume auch durch solch eine Maßnahme kaum zu verhindern wäre. Die Verkehrssicherheit kann aufgrund des Gesundheitszustandes der Bäume nicht mehr gewährleistet werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Sielstraße und zum Wohngebäude ist eine akute Gefährdung der Straßennutzer und der Hausbewohner gegeben.

Der Schutzstatus als Naturdenkmal ist daher aufzuheben, damit Maßnahmen getroffen werden können, um die Verkehrsicherheit zu gewährleisten. Vorstellbar wäre ein extremer Rückschnitt der Linden oder eine Beseitigung der Bäume.

3. Grundsätzlich gilt, dass der Landkreis als untere Naturschutzbehörde mindestens eine Mitverantwortung bei Naturdenkmalen hinsichtlich einer Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit hat.

Bei beiden Naturdenkmalen kann diese Verkehrssicherheit unter den derzeit gegebenen Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland.

zu § 1

§ 1 der Verordnung nennt die Verordnungen, auf die sich die Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen bezieht und es werden die Regelungen im Detail genannt:

- Verordnung vom 08. Juli 1985 über die Erklärung von Naturdenkmalen in den Gemeinden Stadt Jever und Wangerland, Landkreis Friesland (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26. Juli 1985). Durch Streichung des

Buchstaben a) in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird der Schutzstatus für das Naturdenkmal ND FRI 31 einschließlich der geschützten Umgebung aufgehoben.

- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Erklärung von Naturdenkmälern in der Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland, geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 23. Januar 1998. Durch die Aufhebung der Verordnung erlischt der Schutzstatus für das Naturdenkmal ND FRI 42.

Zu § 2:

§ 2 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft unter anderem im amtlichen Verkündungsblatt.

Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Jever, den

Landkreis Friesland

Fachbereich Umwelt

- untere Naturschutzbehörde -

Lindenallee 1

26441 Jever

